

HINWEIS gemäß § 48 Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Wir weisen Sie darauf hin, dass Eigentümer eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Wohnungen vor Beauftragung der Planung zur Führung eines Beratungsgesprächs mit einer zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigten Person verpflichtet sind, wenn

- Außenbauteile eines beheizten oder gekühlten Raums erneuert, ersetzt oder eingebaut werden und
- Berechnungen für das gesamte Gebäude nach § 50 Abs. 3 GEG durchgeführt werden sollen und
- diese Beratung über allgemein zugängliche Quellen unentgeltlich angeboten wird.